

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 2 (1855)
Heft: 38

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. (Korrespondenz aus dem Mittellande.) Es scheint wieder eine Periode der Dürre und Unfruchtbarkeit (um nicht zu sagen der Lässigkeit!) unter dem bernischen Lehrerstande hereingebrochen zu sein. Seit geraumer Zeit befindet sich das „Organisationsgesetz für das bernische Schulwesen“ sammt dem „Mittelschulgesetz“ im Entwurf publizirt in den Händen des Lehrpersonals und noch hat sich keine einzige Stimme über diese für die Zukunft unserer Schule so wichtigen Projekte im Schulblatt ausgesprochen. Schläft die Lehrerschaft? oder sind die benannten Gesetzesentwürfe wirklich so ganz den Erwartungen entsprechend und über alle und jede Kritik erhoben? Die Lehrer sollten es wissen, daß die Schulfrage von der Armenfrage in den Hintergrund gedrängt zu werden droht — haben sie den schon auf kräftige Förderung der Schulinteressen von vorne herein resignirt? oder soll die Kritik erst kommen, wenn es zu spät ist? Man wolle dieses Mahnwort als **A u f z u r S a m m l u n g!** nicht zürnen; es spricht's aus treuem Herzen ein Schulfreund — kein Lehrer.

— „Heize und Wüsche.“ Selten kommt unter den vielen Schulausschreibungen im Kanton Bern eine, die nicht unter den Pflichten des Lehrers die Reinigung und Heizung des Schulzimmers aufführt. Es ist diese Erscheinung den bernischen Schulausschreibungen eigen — sie paßt zwar zu den oft so gränzenlos ärmlichen Rappenbesoldungen wie sie häufig genug vorkommen. Es macht sich aber das „Verpflichten zu Stubewüsche und Ofsheize“ im amtlichen Blatt so über alle Maßen kleinlich, daß sich die Behörden von oben bis unten darüber schämen sollten. Warum verpflichtet man die Lehrer nicht auch öffentlich zum Reinigen der Schultische, der Fenster, der Gänge des Hausplatzes des s. v. Abtrittes? Eines ist so nöthig, als das Andere — ein selbstverständlich durch die Schüler unter Aufsicht des Lehrers zu besorgender Akt der Ordnung, deren Handhabung überall in den „gesetzlichen Pflichten“ inbegriffen und bedingt ist.

Das durchs Amtsblatt den Lehrern als besondere Pflicht zugeschriebene „Heize und Wüsche“ charakterisirt unsere Schulzustände mehr und sprechender, als große Abhandlungen.

Luzern. (Korrespondenz.) Gestern, den 10. September, fand in Sursee und der Leitung des Präsidenten der dießjährigen Kantonlehrerkonferenz, Herr Erziehungsraths-Oberschreiber Hildebrand, die Vorversammlung der Deligirten aus sämtlichen Schulkreisen des Kantons zur Verathung der Geschäfte auf die Kantonal-Versammlung statt.

Die Konferenz ward auf den 8. Oktober in Luzern festgesetzt; zum Festredner wurde bezeichnet der Hw. Hr. M. Schürch, Professor am Seminar zu Rathhausen, und zum General-Berichterstatter Hr. Seminardirektor Dula, nachdem er dieß höchstmühevollste Geschäft bereits zweimal zum Trefflichsten besorgt hatte, abermals, jedoch dießmal mit einem schriftlichen Gesuche ab Seite des Vorstandes für eine